

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 13. März 1901.

Erheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

An Stelle des Regierungs-Assessors von Schipp ist der Regierungs-Assessor Lenz zu Oppeln zum Vorsitzenden des Steuer-Anschusses der Gewerbesteuerklassen I und II im Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden.
Oppeln, den 14. Februar 1901.

Königliche Regierung Abtheilung für direkte Steuern Domänen und Forsten A.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.
Vom 28. November 1900.

Auf Grund von § 139h Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1) In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2) Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h Abs. 2. a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900. Der Stellvertreter des Reichsfinanzlers. Graf von Posadowski.

Indem ich auf vorstehende Bestimmungen, die mit dem 1. April d. J. in Kraft treten, noch besonders hinweise, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden, dafür Sorge zu tragen, daß die beteiligten Kreise alsbald in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Nach Ziffer 1 der Bekanntmachung soll der mit der Anwendung des § 139h der Gewerbeordnung erstrebte Zweck nicht nur dem weiblichen, sondern auch dem männlichen Hülfpersonal zu Theil werden. Die Festsetzung der besonderen Anforderungen, denen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für die sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß, ist nach Ziffer 2 der Bekanntmachung den in den §§ 139g und 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff) bezeichneten Behörden — d. i. den Ortspolizeibehörden — vorbehalten worden. Sofern sich daher nach Inkrafttreten der Bestimmungen ergeben sollte, daß die von den Inhabern der offenen Verkaufsstellen für ihre Angestellten eingerichtete Sitzgelegenheit in den angegebenen Beziehungen Mängel aufweist, wird zu erwägen sein, ob — abgesehen von einem strafrechtlichen Einschreiten auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung — Abhilfe im Wege der polizeilichen Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen gemäß § 139g oder im Wege der Polizeiverordnung für einzelne Gemeinden herbeizuführen ist. Für die etwa zu erlassenden Polizeiverordnungen kommt namentlich eine genauere Festsetzung der Zahl der Sitzplätze, insbesondere für die weiblichen Angestellten, in Betracht, wobei zu erwägen sein wird, ob nach Lage der Verhältnisse für jede weibliche Person ein Sitzplatz oder für je zwei weibliche Angestellte mindestens eine Sitzgelegenheit vorgeschrieben werden soll.

Auf die mit den offenen Verkaufsstellen verbundenen Lagerräume erstrecken sich die Bestimmungen der Ziffer 1 der Bekanntmachung nicht. Wo in Einzelfällen in dieser Beziehung etwa Uebelstände zu Tage treten sollten, wird ihnen auf Grund des § 139g der Gewerbeordnung durch die zuständigen Polizeibehörden abgeholfen werden können.

Ueber die Durchführung der Bestimmungen und die dabei gemachten Erfahrungen haben mir die Ortspolizeibehörden bis zum 1. Oktober cr. Bericht zu erstatten. Sollte sich ein Bedürfnis herausstellen, die Angelegenheit auf Grund des § 139h Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Polizei-Verordnung zu regeln, so lege ich vor dem Erlass der Verordnung der Vorlage des Entwurfs entgegen.

Groß-Strehli, den 10. März 1901.

In den „Vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 306)“, welche der Bundesrath beschloß und der Herr Reichskanzler unter dem 6. Oktober v. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 849) bekannt gemacht hat, wird zu § 20 des Gesetzes bezüglich der Matten, Mäuse u. s. w. Folgendes bemerkt:

„6. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Vertilgung von Matten, Mäusen und sonstigen Ungeziefer zuzuwenden. Es ist insbesondere Vorkehrung dafür zu treffen, daß die Ortspolizeibehörde, sobald an einem Orte unter den Matten (insbesondere in Getreidelagern, Lebensmittelmagazinen u. dergl.) ein auffälliges Sterben aus unbekannter Ursache beobachtet wird, von diesem Vorkommniß unverzüglich Kenntniß erhält. Emige tote Matten sind in möglichst frischem Zustand unter genauer Beobachtung der für die Verendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte ergehender Anweisung sofort denjenigen Stellen zu überfenden, welche von den Landesregierungen mit der Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind; die übrigen toten Matten sind am besten zu verbrennen oder in einer hinreichend tiefen Grube, mit Kalkmilch reichlich übergoßen, zu vercharren. Die Berührung solcher Matten mit der Hand ist zu vermeiden. Der Platz, auf welchem sie gefunden wurden, ist zu desinfizieren.“

Ich gebe Ihnen — der Polizei-Verwaltung — hiervon Kenntniß und mache im Anschlusse hieran im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Nachstehendes bekannt.

1. Mit der bakteriologischen Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind in Preußen das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, die hygienischen Institute der Universitäten Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg und Marburg und das hygienische Institut in Posen.

Verdächtige Mattenleichen sind in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz an das betreffende Provinzial-Institut, in der Provinz Westpreußen im Regierungsbezirk Danzig nach Königsberg und im Regierungsbezirk Marienwerder nach Posen, in der Provinz Westfalen nach Marburg, im Regierungsbezirk Sigmaringen gleichfalls nach Marburg zu senden.

Die bakteriologische Untersuchung in den genannten Instituten erfolgt kostenfrei.

2. Die Matten sind, je besonders, in wohlgereinigte und sorgfältig ausgetrocknete Steinkruken zu legen und diese mit mehrfachen Lagen Pergamentpapier zu überbinden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: Tag, Ort und nähere Umstände des Fundes der Mattenleiche. Zum Verpacken der Steinkruken dürfen nur feste Kisten benutzt werden, in denen sie vermittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte u. dgl. so fest zu legen sind, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke: „Vorwärts“ versehen werden. Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als „dringendes Paket“ auszugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzufristen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung oder Verendung der Matten jeder Zutritt zu vermeiden, da sonst das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt wird.

3. Zum Anheben verdächtiger Mattenleichen sind Feuerzangen, Kneifzangen u. dgl., welche nachher durch Hineinfalten in eine Gas- oder Spiritusflamme zu desinfizieren sind, oder mit Carbolläurelösung angeeuchtete Pappverpackungen demnachst verbrannt werden, zu empfehlen. Die Desinfection des Platzes, auf welchem die Mattenleichen gefunden sind, geschieht, wenn es sich um den Erdboden handelt, durch reichliches Ausgießen von Kalkmilch, in Speichern u. dgl. durch Aufstreuen des Bodens mit Carbolläurelösung.

4. Die Vertilgung von Matten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer ist besonders wichtig in den Hafenorten und auf den aus dem Auslande kommenden Seeschiffen. Da durch verpackte Matten auch der Staub in den Schiffsräumen infiziert wird, so ist anzuordnen, daß auf Seeschiffen, welche nach ihrer Herkunft pestverdächtig sind, der Schiffslehrer regelmäßig verbrannt werde.

Die als pestverdächtig zur Untersuchung zu bringenden Mattenleichen aus dem diesseitigen Regierungsbezirk sind hiernach dem hygienischen Institut der Universität Breslau zu überfenden.

Ich mache im Uebrigen darauf besonders aufmerksam, daß in die Steinkruken lediglich die Mattenladaver — ohne jedes Verpackungsmaterial und ohne Desinfektionsmittel — gelegt werden, und daß die Begleitcheine außen an den Kruken zu befestigen sind. Was in 4.) von den Seeschiffen gesagt ist, findet auch auf Flußschiffe sinngemäße Anwendung.

Es empfiehlt sich, thunlichst die Desinfektoren zur Verpackung der toten Matten heranzuziehen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise anzuregen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen, sobald ein auffälliges Sterben der Matten aus unbekannter Ursache beobachtet wird.

Den Kreisphysikern ist von derartigen Erscheinungen jedesmal sofort Kenntniß zu geben und hierher ist untelegraphisch Anzeige zu erstatten.

Die durch die Bekämpfung der Mattenplage etwa erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht von den betreffenden Interessenten zu tragen sind, als ortspolizeiliche anzusehen und dürfen daher nicht der Staatskasse zur Last fallen.

Ich erlaube hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Oppeln, den 17. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntniß und Beachtung mit.

Groß-Strehly, den 9. März 1901.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Hindviehbestande des Dominiums Koschentin Kreis Lublinitz ist erloschen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehly, den 8. März 1901.

Unter dem Hindviehbestande des Dominiums Drolin Kreis Lublinitz ist amtlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehly, den 6. März 1901.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Groß-Strehlitz im Berner'schen Gasthause auf der Krakauerstraße, Vormittags 7 Uhr am 10., 11., 12., 13. und 15. April d. Js.
- b. in Zamozitz im Hüttenhause, Vormittags 7 Uhr am 16. und 17. April d. Js.
- c. in Sooslin im Dausdorf'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 18. und 19. April d. Js.
- d. in Leßnitz im Kolonke'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 20., 22. und 23. April d. Js.

In den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 (letzter Absatz) der Wehrordnung vom 22. November 1888 vorgeschriebene Verollständigung der Rekrutierungsstammrollen statt. Die Loosung wird am 24. April d. Js. Vormittags 8 Uhr im Kolonke'schen Gasthause in Leßnitz stattfinden. Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reclamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 30. März d. Js. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterungstermine vorzulegen, weil diejenigen Reclamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reclamirten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militär nur dann reclamirt werden, wenn der Grund zur Reclamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reclamationen, sowohl für die Gestellungspflichtigen, wie für die Reservisten und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstände bescheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reclamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reclamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reclamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- oder Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reclamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (sfr. § 76 der Wehrordnung.)

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reclamationen event. von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Ausrufung ihres Namens im Musterungslokale nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwickelt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- bezw. Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslokal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten. Städte dürfen die Mannschaften nicht bei sich tragen, die ersteren sind, wenn gegen diese Bestimmung dennoch gehandelt wird, sofort bei Seite zu schaffen.
3. Jedem Ersatzpflichtigen ist anzugeben, nächsten und am Körper gereinigt zu erscheinen, und sich mit den Loosungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Loosungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzuwuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bezw. Gestellungsliste noch nicht gestrichen sind, müssen Toten-scheine vorgelegt werden. Diese Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit Epilepsie Bekoheten verweise ich auf § 65. 6. W. O.

Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben oder geisteskrank sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

Ortsbehörden, Guts- und Gemeindevorsteher, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind, und nicht für einen gefehlich zulässigen mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Loosungs- bezw. Geburtsscheine oder anderer Ueberweisungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzureichen, wo sich die Commission z. Zt. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
7. Zum Schluß theile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit:

A. Musterung in Groß-Strehlitz.

Am 10. April 1901. Balzarowicz, Schironowicz v. R., Schironowicz v. P., Grebojchowicz, Jarsichau, Rogowicz, Centawa, Mottnitz, Warmuntowicz, Mokrolojna, Bressina, Or-Muschnitz, Boritsch, Kroschnitz und Schenkowicz.

Am 11. April 1901. Dsjiel, Tsch. Ellguth, Sucho-Daniew, Waldhäuser, Gonschiorowitj, Himmelwitj, Kadlub und Liebenhain.

Am 12. April 1901. Kalinow, Grodislo, Stubendorf, Grabow, Otmüß, Poßnowitj, Kalinowitj, Kiewle, Ober-Elguth Gemeinde, Nieder-Elguth und Petergrach.

Am 13. April 1901. Udschowa, Kosmiontan, Adamowitj, Neudorf, Stadt und Schloß Groß-Strehlitj.

Am 15. April 1901. Sucholohna, Kosmierka, Schjedlitj, Sprentischük, Schimichow, Suchau und Kosmierz.

Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 15. April 1901 zur Entscheidung.

B. Musterung in Jawadski.

Am 16. April 1901. Sandowitj, Keltich, Carnerau, Bierchlesche, Kasizt, Heine und Wischline.

Am 17. April 1901. Groß-Stanisich, Klein-Stanisich, Colonowska, Borowian und Jawadski.
Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 17. April 1901 zur Entscheidung.

C. Musterung in Gogolin.

Am 18. April 1901. Chorulla, Mallnie, Otmuth, Sacrau, Dombrowka, Goradze, Oberwitj und Gogolin.

Am 19. April 1901. Groß-Stein, Klein-Stein, Karlabitz und Oberwanz.

Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 19. April 1901 zur Entscheidung.

D. Musterung in Tschnitj.

Am 20. April 1901. Annaberg, Stadlubitz, Klutschau, Djescha, Zyrowa, Wyßsota und Stadt Ujeß.

Am 22. April 1901. Niesdrowitj, Schl. Ujeß, Kzienzowiesch, Jr. Vogt, Tschnitj, Krassowa, Dollna, Scharwosin, Kaltwasser, Tschona und Stadt Tschnitj.

Am 23. April 1901. Krempa, Porenba, Koswadze, Tschowitj, Alt Ujeß und Saleche.

Die Reclamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 23. April 1901 zur Entscheidung.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den **gleichnamigen Gutsbezirken** gemustert werden. Die Herren Stammtollensführer haben dem Musterungstermine beizunehmen.

Groß-Strehlitj, den 6. März 1901.

R a t h r ä t e n für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Reigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Fernwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bzw. Civildienst mindestenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicke lung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffiziervorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Jöglinge der Unteroffiziervorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Vorschuß zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziervorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziervorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Jögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziervorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bzw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tagesweise zu berechnen. Wird ein Jögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziervorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlichen werdenden Aufenthalt in der Unteroffiziervorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gelehen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffiziervorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie, Jäger, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziervorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht flatternde) Sprache haben.

Sie müssen leierlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten beherrscht sein.

Wettläufer, Bruchleibende, und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in einer Unteroffiziervorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirks-

Kommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziersvorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen.

- a. ein Geburtszeugniß (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
- b. den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Direktion,
- d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e. eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

• Der Bezirkskommandeur *z.* veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Inwieweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschule in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziersvorschule in Neubretsch im April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16. Jahr alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

- a. für die Zureise dorthin in der Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 \mathcal{L} , bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 \mathcal{L} für jedes km.
- b. An Zehrgeld:

bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 \mathcal{L} , bei Reisen auf den Landwegen für jedes km 1,5 \mathcal{L} .

Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitemarsch zu der betreffenden Unteroffiziersvorschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Zehrgeldes.

Letzteres beträgt jedoch für die ganze vom Heimathorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 Mark.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffiziersvorschule wird ein Militärfahrchein nach Muster A der Anlage III. der \mathcal{F} . Nr. D. (mit Abschnitt 2 Anerkenntniß für die Militär-Vernaltung) ausgestellt. Das Zehrgeld ist zu künden.

Auf dem Fahrchein ist die Unteroffiziersvorschule näher zu bezeichnen, bei welcher das Zehrgeld zu liquidiren ist. Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Vorschuß ist auf der Stellungsantragsurkunde zu vermerken, und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffiziersvorschule.

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der bez. Postanweisungen als Einnahmebelege.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufenen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziersvorschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorschüsse auf die Reise- und Zehrgelder für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von Gemeindebehörden und Steuerempfänger nicht gezahlt.

10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffiziersvorschüler zur Unteroffiziersvorschule i. S. 24 Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Zögling von Angehörigen oder von diesen selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziersvorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß sich die Freiwilligen nur an Montagen in der Zeit von 8—9 Uhr Vormittags bei dem Bezirkskommando in Gleiwitz zu melden haben.

Groß-Streflig, den 6. März 1901.

Der Kaufmann Johann Kaluza in Leschnitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Gyp. Nr. 69 Leschnitz eine Schlachtküche zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und 18. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterszeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Donnerstag, den 28. März 1901, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr

in meinem Amte hiersebst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Wiederprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Streflig, den 8. März 1901.

Die Actiengesellschaft Sogolin-Goraszder Kalk- und Cementwerke in Sogolin beabsichtigt auf ihrem Grundstück Gyp. No. 34 Parzelle 179 Sogolin einen Kalkofen zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und 18. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterszeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Donnerstag, den 28. März 1901, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr

in meinem Amte hiersebst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Wiederprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Streflig, den 8. März 1901.

Die Actiengesellschaft Sogolin-Goraszder Kalk- und Cementwerke in Sogolin beabsichtigt auf ihrem Grundstück Gyp. No. 34 Parzelle 179 Sogolin einen Kalkofen zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß der §§ 17 ff. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniss, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivster Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Donnerstag, den 28. März 1901, Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hier selbst anberaunt, zu welchem die Unternehmerin bezw. deren Bevollmächtigter und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 8. März 1901.

Die Herren Mitglieder der **Ballen-Kör-Kommissionen** werden ersucht, ihre Reisekosten-Liquidationen für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 spätestens bis zum 25. d. Mts. mittels des durch Kundverfügung vom 21. Februar 1900 mitgetheilten Schemas an den Kreis Ausschuss einzulegen.

Groß-Strehlitz, den 11. März 1901.

Bestellt der Ratner Johann Mandel in Betsina zum Wählerath für die Gemeinde Betsina.

Bestätigt der Häusler Thomas Krawiez in Kelsch als Nachwähler und Gemeindevote für die Gemeinde Kelsch.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Michael Rotaschek II. in Groß-Stein zum Schöffen für die Gemeinde Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 4. März 1901.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, festzustellen und bis zum 3. April d. Js. mittels des nachstehenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1900 vorhanden waren, wieviel Unternehmer dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in denselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbstständig und auf eigene Rechnung, sei es als Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1900 betrieben haben.

Der gestellte Termin ist zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung genau inne zu halten.

Schema für die Nachweisung.

Zusammenstellung

der in dem Stadt- (Gemeinde-) (Guts-) Bezirk im Jahre 1900 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Anzahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

Bezirk	Zahl der im Jahre 1900 vorhandenen gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Versicherte Personen			Bemerkungen.
		Unternehmer.	Durchschnittlich beschäftigte Zahl der Betriebsbeamten und Arbeiter.	Anderer	
Gemeinde Adamowitz	71	70 ^{*)}	250	320	*) Unternehmer Bauer K hat aus seinem landwirtschaftlichen Betriebe über 2000 M. Einkommen.

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen attestiert

Adamowitz, den 20. März 1901.

Der Gemeindevorstand. R. R. Siegel.

Groß-Strehlitz, den 5. März 1901.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Alten.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, gemäß § 2 der Instruction über das Staats-Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. III 1892 sofort die zweifache Aufstellung des Voranschlages für den Gemeindefinanzjahr für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 unter Beachtung der Vorschriften in § 3 a. a. D. zu bewirken, denselben während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung bestimmten Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen anzulegen und demnachst der Gemeinde-Versammlung bezw. Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Vorschlag mit einem Hinweisse auf den denselben genehmigenden Beschluß der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung versehen worden ist, ist ein Exemplar desselben zu den Gemeindefinanzacten zu nehmen und das andere bis spätestens zum 5. April d. J. hierher einzureichen.

Lehnt die Gemeindeversammlung bezw. Vertretung die Genehmigung des Voranschlages ab, so ist mir hierüber sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindefinanzkasse fließenden bezw. aus derselben zu zahlenden Beträge aufzunehmen, die von den Gemeindeangehörigen zu zahlenden Staatsabgaben und Feuerlöcietätsbeiträge, überhaupt die Beiträge

für andere Zwecke als Gemeindef Zwecke sind aus dem Voranschlage fortzulassen. Beiträge für Kirche und Pfarre gehören nicht in den Voranschlag.

In den Voranschlägen derjenigen Gemeinden, in welchen die Schullasten auf den Gemeindefetat übernommen sind, ist zu vermerten, wann die Aufsichtsbehörde den diesbezüglichen Gemeindefbeschluff bestätigt hat.

Bei Gelegenheit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindef-Versammlung (Vertretung) (also Ende März d. Jz.) ist gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54—58 l. c. einen Beschluff darüber zu fassen, wie viel Prozent der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer und welcher Prozentzuschlag zu der Staatseinkommensteuer bezw. zu der fingirten Einkommensteuer zur Deduktion der durch den Voranschlag festgestellten Gemeindefbedürfnisse für das Rechnungsjahr 1901 zur Erhebung gelangen sollen.

Zu den Ausfertigungen dieser Beschluffe ist das vorgeschriebene Druckformular zu verwenden. Die Beschluffe haben nur dann Gültigkeit, wenn in den betreffenden Sitzungen der Gemeindefvertretungen bezw. Versammlungen die in § 106 der Landgemeindefordnung vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend gewesen ist.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindefvorstandes und der Gemeindefvertretung bezw. Versammlung sind unter Bezeichnung von Stand-, Vor- und Familien-Namen auf der linken Hälfte der ersten Seite der Beschluffausfertigungen aufzuführen.

(Vgl. Kreisblattverfügungen vom 10. 3. 1896 Stüd 10 und vom 9. 2. 1897 Stüd 6.)

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer mit einem Viertel des Prozentsatzes mehr zu belasten, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindefabgaben herangezogen wird.

Es würden z. B. zu erheben sein 100 Prozent der Einkommensteuer und 125 Prozent der Realsteuer oder 104 Prozent der Einkommensteuer und 130 Prozent der Realsteuer oder 116 Prozent der Einkommensteuer und 145 Prozent der Realsteuer u. s. w.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindefabgaben für 1901 ist nachzufuchen, wenn mehr als 100 Prozent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer erhoben werden sollen.

Mit einem Exemplar des gehörig bescheinigten Voranschlages ist der nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 10. 3. 1896 zu fassende Gemeindef-Beschluff über die Ausbringung der Gemeindefabgaben in duplo mittelst des vorgeordneten Formulars nebst der ordnungsmäßig bescheinigten Einladungskarte hierher einzureichen.

Die außerdem aufzustellende Nachweisung ist in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Den Gemeindefvorstehern und Gemeindefbeschreibern mache ich die sorgfältige Aufsichtsur der Voranschläge, Beschluffausfertigungen und Nachweisungen zur Pflicht.

In den Voranschlägen sind die Schullasten derart genau nach Bedarf vorzuziehen, daß Nachtragsvorlagen vermieden werden.

Das Soll der Einkommensteuer und der fingirten Einkommensteuer ist aus den Steuerlisten für das Rechnungsjahr 1901 zu entnehmen, weshalb die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlufffassung über die Ausbringung des Steuerbedarfs erst in der Zeit vom 20 bis 30. März d. Jz. zu erfolgen hat.

Das Steuerroll wird in diesem Jahre voraussichtlich bis zum 25. März feststehen.

In den Voranschlägen sind die Steuern der Beamten und Forenen, des Eisenbahnfiskus u. c. genau zu berücksichtigen.

Die auf den Eisenbahnfiskus entfallenden Kreisabgaben werden fortan von den betreffenden Gemeinden eingezogen und müssen — falls die Kreisabgaben auf den Gemeindefetat übernommen sind — bei dem betr. Ausgabe-Titel berücksichtigt werden.

Die Zuschläge zur Betriebssteuer müssen in den Beschluffausfertigungen unter Angabe des Betriebssteuerrolls besonders berechnet werden.

Das rechnerische Ergebnis der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben des Gemeindefsteuer-Bedarfs im Voranschlage übereinstimmen. Rechenfehler dürfen nicht vorkommen.

Da ein Exemplar der genehmigungspflichtigen Beschluffausfertigungen dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und sauber abgefaßt werden.

Die im Vorjahre an einzelne Gemeinden ergangenen Special-Verfügungen sind in diesem Jahre genau zu beachten.

Der gestellte Termin (5 April cr.) ist pünktlich einzuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgt.

Groß-Strehlig, den 10. März 1901.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die Magistrats-, Gemeindef- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden Einkommensteuer Zu- und Abganglisten mit den zur Begründung gehörigen Selagen bis spätestens zum 20. März cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und etwaige Nachträge hierzu bis spätestens zum 3. April d. Jz. nach Muster XVII bezw. XVIII der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgesetzten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben sofort behufs Festsetzung mittelst Control-Auszuges mitzutheilen.

Die Listen sind von Gemeindef-(Onts-)Vorständen nach den Steuern

- 1.) von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- 2.) von physischen Personen mit höheren Einkommen und von Actiengesellschaften u. s. w. getrennt aufzustellen.

Zur äußeren Kennzeichnung ist auf der Titelseite der Listen, je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen über dem Vordruck die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Für die Unterscheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringeren Einkommen bleibt die Veranlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerfases innerhalb des Steuerjahres, eintreten, maßgebend.

Die aus den Abschlüssen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abgangslisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzustellen, sodas daraus die in die kreis- bzw. Bezirksnachweisungen welche hier aufgestellt werden zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. (s. Beispiele in der Ausführungs-Anweisung und in dem von der Hübner'schen Druckerei hier selbst herausgegebenen Schemahest.)

Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

- Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsklisten veranlagten Steuerfahes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerfahes in Zugang, bzw. in Abgang nachzuweisen.
- Die nach Abschluss der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungsklisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden, als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der Geszten, deren Steuern in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter der Nummer der diesseitigen Kontrolle, welche auf jedem Auszuge vermerkt ist, aufzuführen.

Die Abgangsbeläge sind vor Einreichung der Listen nochmals einer **genauen Prüfung** über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender No. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese No. Bezug genommen werden.

Die Ursache des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII und XVIII der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei den durch Bezug der Pflichten nach einem anderen Preussischen Wohnorte verursachten Abgängen an Einkommens- und Ergänzungssteuer darf in den Abgangslisten der Vermerk nicht fehlen, daß die veranlagten Steuern nach dem neuen Wohnorte überwiehen sind.

Bei Zugängen infolge Erbanfall ist der Todestag des Erblassers anzugeben.

Einkommenssteuer-Abgänge infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Berufung sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des **Datums der Entscheidung** und der **Ar. der Berufungsnachweisung** nachzuweisen. Sind Geszten, welche durch Berufungen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verstorben, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gesammte nach der Berufungsentcheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde des neuen Wohnortes nachzuweisen.

Ist z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Berufungswege 31 M. auf 21 M. ermäßigt worden ist, von Groß-Strehlitz nach Ujest verjogen und hat derselbe in Groß-Strehlitz die veranlagte Steuer bis zum 1. Oktober, von dieser Zeit ab in Ujest bezahlt, so ist von dem Magistrat in Ujest der gesammte Differenzbetrag von 10 M. in der Abgangsliste nachzuweisen, und auch die zuviel gezahlte Steuer zurückzugeben.

Ich mache den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen auf das genaueste zu beachten, da ich bei der Kürze der mir zur Festsetzung bzw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit mich veranlaßt sehen müßte, mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Boten zurückzusenden.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst erhältlich.

Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, muß **Negativanzeige** erstattet werden. Für jeden Gemeindef- und Ortsbezirk ist ein **besonderer Bericht** erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 8. März 1901.

Der Vorsitzende des Einkommenssteuer-Veranlagungs-Commission. Königliche Landrath. von Alten.

Bekanntmachung.

Wegen umfassender Reparatur auf der Weg von Ferdinandshof über die hl. Dreifaltigkeitkapelle bis Stadt Ujest als unfahrbar gesperrt und zwar auf etwa 10 Tage.

Die Fuhrwerke müssen ihren Weg über Alt-Ujest und Dominium Schloß-Ujest nehmen.

Ujest, den 11. März 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.											per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schaf Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbsen	Sojnen	Linjen	Ratt-	foffeln	Heu			
		Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.			
Groß-Strehlitz, am 27. Februar 1901	Höcher Niedriger	15 50	14 25	14 50	13 50	18 50	17 —	19 50	30 —	3 40	6 50	42 —	2 40	2 80	
Ujest, am 8. März 1901	Höcher Niedriger	14 —	13 —	12 50	12 50	17 —	17 —	27 50	3 —	6 —	40 —	2 20	2 60		
Ujest, am 8. März 1901	Höcher Niedriger	15 50	14 25	14 50	13 50	18 50	17 —	19 50	3 40	6 50	40 —	2 40	2 80		
Ujest, am 5. März 1901	Höcher Niedriger	14 —	13 —	12 50	12 50	17 —	17 —	27 50	3 —	6 —	36 —	2 20	2 60		
Ujest, am 5. März 1901	Höcher Niedriger	15 —	14 25	13 50	13 50	18 —	18 —	18 —	3 —	7 —	36 —	2 40	2 20		
Ujest, am 5. März 1901	Höcher Niedriger	14 —	13 50	12 50	12 80	17 —	17 —	17 —	2 80	6 —	33 —	2 40	2 —		